

Schaden-Service

Bitte bewahren Sie dieses Merkblatt auf!

Vollständige Unterlagen und Informationen garantieren die rasche Abwicklung Ihres Schadens!

Bitte geben Sie bei jeder Schadenmeldung unbedingt die Polizzenummer Ihres Vertrages an.

Informationen zur Meldung von Privatunfallschäden

Für die rasche und unkomplizierte Schadenabwicklung benötigen wir Ihre Mithilfe. Bitte übermitteln Sie uns eine vollständige Schadenmeldung¹. Benötigt werden jedenfalls folgende Informationen:

- Schadendatum und Vorfallszeit (so genau wie möglich)
- Schadenort (so genau wie möglich)
- Hergangsschilderung im Detail (Schilderung in eigenen Worten, Unfallskizze). Bitte führen Sie vor allem folgende Punkte an:
 - Wer hat welche Verletzung erlitten?
 - Wodurch ist die Verletzung verursacht worden?

Zusätzlich benötigen wir – je nach Versicherungsbaustein – folgende Unterlagen bzw. Informationen:

Versicherungsschutz	Folgende Unterlagen benötigen wir.
Taggeld	<ul style="list-style-type: none"> • Bestätigung über die Dauer der unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit bzw. des unfallbedingten Krankenstandes • Verletzungsdiagnose, Therapiepläne
Spitalgeld, Rooming-In-Kosten	<ul style="list-style-type: none"> • Bestätigung über die Dauer des unfallbedingten Krankenhausaufenthaltes • Entlassungsbefund des Krankenhauses
Unfallkosten, Heilkosten	<ul style="list-style-type: none"> • Rechnungsnachweise • Bestätigung über die Höhe der Beteiligung des Sozialversicherungsträgers²
Dauernde Invalidität	<ul style="list-style-type: none"> • Ärztlicher Schlussbericht (beachten Sie bitte die Frist, innerhalb derer ein ärztlicher Schlussbericht übermittelt werden muss)³ • Gutachten durch einen medizinischen Sachverständigen (wird durch VAV veranlasst)⁴

Erklärungen zur Übersicht:

- ¹ Bitte machen Sie innerhalb von 3 Tagen nachdem Sie den Unfall erlitten haben, eine Schadenmeldung direkt an die VAV oder durch Ihren Versicherungsvermittler.
- ² Bitte reichen Sie die entsprechenden Unterlagen vor Meldung an die VAV bei Ihrem Sozialversicherungsträger ein. Die Kostenbeteiligung durch VAV erfolgt nach Berücksichtigung der Zahlungen durch den Sozialversicherungsträger (GKK, SVA, BVA ...).
- ³ Die Frist beträgt 15, 18 oder 24 Monate ab Unfalldatum. Diese ist in Ihrer Police ausgewiesen und wird durch VAV nach Meldung des Schadens zusätzlich schriftlich bekannt gegeben.
- ⁴ Die Beauftragung des Gutachters erfolgt nach Erhalt des ärztlichen Schlussberichts bei Bestätigung des Vorliegens einer bleibenden Invalidität, frühestens ein Jahr nach dem Unfall. Über die Beauftragung und den medizinischen Sachverständigen werden Sie gesondert informiert. Zum Untersuchungstermin nehmen Sie bitte sämtliche Befunde, Röntgenbilder und Therapiepläne mit.